

6. Die Betreuung einleiten

Sie haben eine Schuldanerkennung von Ihrem Kunden oder Sie haben den ordentlichen Prozess gewonnen. Nun wollen Sie den Kunden betreiben.

Wir sagen Ihnen, wie Sie die Betreuung einleiten; was zu tun ist, wenn der Kunde Rechtsvorschlag erhebt und was Sie sonst beachten sollten.

Allgemeines zur Betreuung und das Wichtigste in Kürze

Im Gegensatz zum ordentlichen Prozess, ist eine Betreuung weit weniger kompliziert. Die gesetzliche Regelung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist einfach und für die ganze Schweiz gültig.

Das Ziel einer Betreuung ist klar: Der Gläubiger soll sein Geld erhalten und zwar aus dem Vermögen des Schuldners. Der Weg dazu wird in zwei Etappen unterteilt:

1. Das Einleitungsverfahren

Im Einleitungsverfahren wird abgeklärt, ob der betreibende Gläubiger eine vollstreckbare Forderung gegen den Schuldner besitzt. Im diesem Kapitel geht es um das Einleitungsverfahren.

2. Das Zwangsvollstreckungsverfahren

Im eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren nimmt das Betreibungs- oder Konkursamt dem Schuldner seine Vermögenswerte oder einen Teil davon weg, verwertet diese und verteilt den Erlös an den oder die Gläubiger. In den zwei folgenden Kapiteln geht es um das Zwangsvollstreckungsverfahren.

Am häufigsten sind Sie als Gläubiger mit der Betreuung auf Pfändung und der Konkursbetreuung konfrontiert. Das Einleitungsverfahren verläuft bei beiden Verfahren gleich.

Die Betreuung auf Pfandverwertung (bei pfandgesicherten Forderungen) oder eine Wechselbetreuung (gestützt auf einen Wechsel oder einen Scheck) muss vom Gläubiger gleich zu Beginn des Verfahrens ausdrücklich verlangt werden. Da Sie in der Regel keine pfandgesicherten Forderungen oder einen Wechsel haben werden, verzichten wir auf nähere Ausführungen.

Im Betreibungsverfahren gilt: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Die Betreibungs- und Konkursämter ergreifen nie von sich aus die Initiative. Sie als Gläubiger müssen jeden Schritt im Verfahren selbst beantragen. Betreiben können Sie nur Ansprüche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung. Sachschulden, wie zum Beispiel Edelmetalle oder Wertpapiere, können nicht betrieben werden. Lautet die Forderung auf eine fremde Währung, so müssen Sie diese zum Kurs, an dem Sie die Betreuung einleiten, umrechnen. Ist eine Umrechnung vertraglich ausgeschlossen (Effektivklausel), dann handelt es sich nicht um eine Geld-, sondern um eine Sachschuld.



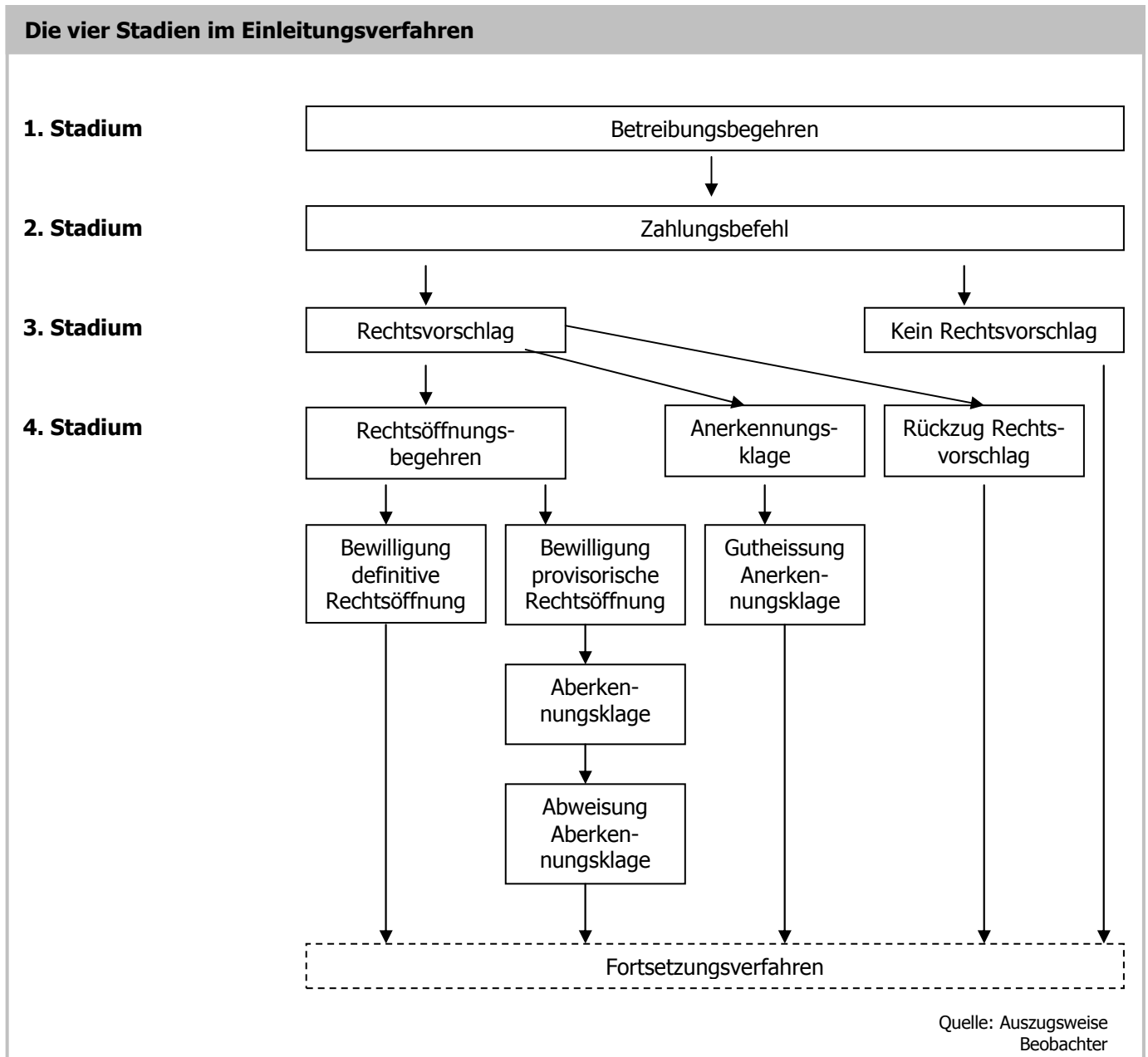
Hinweis



Achtung

Das Einleitungsverfahren in der Übersicht

In der nachfolgenden Übersicht sind die vier Stadien Betreibungsbegehren, Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag und Beseitigung des Rechtsvorschlags durch den Antrag auf Rechtsöffnung oder im ordentlichen Prozess dargestellt. Alle Verfahrensschritte werden auf den Folgeseiten näher erläutert.



Wichtig zu wissen ist, dass bei einer Betreibung bestimmte Fristen eingehalten werden müssen. Grundsätzlich gilt; wird eine Frist nach Tagen bestimmt, wird der Tag, an dem sie beginnt, nicht mitgezählt; wird eine

Frist nach Monaten oder Jahren bestimmt, endet sie am Tag, der seiner Zahl nach dem Tag entspricht, an dem sie zu laufen begann. Bei einem Zahlungsbefehl, der Ihrem Schuldner zum Beispiel am 11. September 2007 zugestellt wurde, bleibt ein Jahr gültig. Sie haben also bis spätestens am 11. September 2008 Zeit, die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Die Frist endet immer am letzten Tag um Mitternacht. Dann spätestens muss das Dokument der Poststelle in der Schweiz übergeben werden (massgebend ist der Poststempel). Fällt der letzte Tag einer Frist, egal, ob nach Tagen, Monaten oder Jahren bestimmt, auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen im Kanton anerkannten Feiertag, endet sie erst am nächsten Werktag. Fällt die Frist gar in eine Schonzeit (Das Gesetz kennt Schonzeiten), verlängert sie sich um drei Tage über das Ende dieser Zeit hinaus.

Das Betreibungsbegehren

Das Betreibungsbegehren können Sie schriftlich in einem selber geschriebenen Brief, auf einem offiziellen Formular des Betreibungsamtes oder persönlich beim Betreibungsamt stellen. Verwenden Sie grundsätzlich das offizielle Formular, welches Sie von der Website der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten herunterladen können (⇒ www.betreibung-konkurs.ch).



Tipp

Was muss im Betreibungsbegehren enthalten sein?

Das sollte im Betreibungsbegehren stehen

- **Schuldner:** Das Betreibungsamt benötigt bei Privatpersonen den Namen, Vornamen und die genaue Wohnadresse. Bei Unternehmen ist neben dem Namen und der Sitzadresse auch der Namen und Vorname eines berechtigten Vertreters anzugeben.
- **Gläubiger:** Da der Schuldner wissen muss, gegen wen er sich zur Wehr setzen kann, muss der Name, Vorname, bei einer juristischen Person die Firma und die Adresse des Gläubigers aufgeführt sein. Falls Sie sich vertreten lassen, müssen der Name und die Adresse des Vertreters genannt sein.
- **Post- oder Bankkonto:** Falls der Schuldner doch noch bezahlt, sollten Sie

auch Ihr Post- oder Bankkonto bzw. das von Ihrem Vertreter aufführen.

- **Forderungssumme und Zins:** Den genauen Forderungsbetrag müssen Sie als Gläubiger nennen. Lautet die Forderung auf eine fremde Währung, müssen Sie sie selbst zum Kurs am Tag der Betreibung in Schweizer Franken umrechnen. Falls Sie Verzugszinsen fordern, müssen Sie die Höhe und den Tag, seit dem Sie ihn verlangen. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5%. Haben Sie vertraglich einen höheren vereinbart, können Sie natürlich diesen verlangen.
- **Forderungsurkunde oder Forderungsgrund:** Da der Schuldner wissen muss, welche Forderung der Gläubiger eintreiben will, müssen Sie angeben, auf welche Urkunde von welchem Datum Sie sich stützen (z.B. Rechnung vom 13. Mai 2007).
- **Weitere Bemerkungen:** Falls Sie eine Empfangsbestätigung wünschen, müssen Sie dies darin vermerken. Dafür verrechnet Ihnen das Betreibungsamt lediglich das Briefporto. Legen Sie das Porto direkt dem Betreibungsbegehren mit einem adressierten und frankierten Brief bei.
- **Kostenvorschuss:** Damit das Betreibungsamt überhaupt tätig wird, müssen Sie den Kostenvorschuss leisten. Falls Sie den Kostenvorschuss auf das Postkonto einbezahlt haben, legen Sie am besten auch den Einzahlungsbeleg bei (⇒ im Anhang finden Sie die Tarifübersicht).

Welches Betreibungsamt ist zuständig?

Sie müssen den richtigen Ort für die Betreibung und das zuständige Betreibungsamt selber ausfindig machen. Das Betreibungsamt prüft nach Eingang des Betreibungsbegehrens nur, ob es dafür zuständig ist. Falls dies nicht zutrifft, schickt Ihnen das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren wieder zurück.

Bei Privatpersonen und Inhabern einer Einzelfirma, müssen Sie den Schuldner am Wohnsitz betreiben. Hat Ihr Schuldner in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr, müssen Sie ihn dort betreiben, wo er sich gegenwärtig in der Schweiz aufhält. Im Handelsregister eingetragene Unternehmen (juristische Personen), müssen Sie am eingetragenen Sitz betreiben.

Tipp

Über die Website der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten (www.betreibung-konkurs.ch) finden Sie die Links zu den kantonalen Websites und können so das zuständige Betreibungsamt finden.

Der Zahlungsbefehl

Der Zahlungsbefehl wird durch den Betreibungsbeamten oder die Post dem Schuldner persönlich zugestellt. Widersetzt sich der Schuldner der Zustellung, wird der Zahlungsbefehl durch die Polizei ausgestellt.

Wie kann der Schuldner reagieren?

Dem Schuldner stehen verschiedene Möglichkeiten offen, wie er auf den Zahlungsbefehl reagieren kann. Was er in den nächsten zehn bzw. zwanzig Tagen unternimmt, bestimmt den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Reaktionsmöglichkeiten des Schuldners

- **Die Schuld wird bezahlt:** Im besten Fall zahlt Ihnen der Schuldner innerhalb von 20 Tagen die Forderung, den Verzugszins und die Betreibungskosten. Zahlt er ans Betreibungsamt, verlangt das Betreibungsamt zwar 5% der Schuld, jedoch endet die Betreibung automatisch. Zahlt er hingegen an Sie, müssen Sie dem Betreibungsamt eine entsprechende Meldung machen. Die Vorlage der Quittung durch den Schuldner reicht nicht.
- **Der Schuldner erhebt Rechtsvorschlag:** Will der Schuldner die Schuld bestreiten, so erhebt er Rechtsvorschlag. Selbstverständlich kann er dies auch ohne Grund tun. Damit blockiert er die Betreibung. Es liegt nun wieder an Ihnen, das Verfahren durch Beseitigung des Rechtsvorschlags in Gang zu bringen.
- **Vorlage von Beweismitteln verlangen:** Der Schuldner hat die Möglichkeit bevor er Rechtsvorschlag erhebt, schriftlich oder mündlich vom Betreibungsamt Einsicht in die Beweismittel zu verlangen. Das Betreibungsamt lässt daraufhin Ihnen eine Aufforderung zukommen mit einer Frist von zehn Tagen, die Beweismittel vorzulegen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so muss zwar der Schuldner auch ohne vorgelegte Beweismittel Rechtsvorschlag erheben, wenn er die Forderung bestreitet, aber Ihnen wird der Richter in der Regel die Prozesskosten auferlegen. Falls sich im Prozess gar herausstellt, dass sich der Schuldner zu Recht widersetzt hat, spricht ihm das Gericht gar eine Entschädigung zu.
- **Beschwerde des Schuldners:** Falls der Schuldner findet, dass die

betreibungsrechtlichen Vorschriften über den Inhalt, die Form und die Art der Zustellung verletzt wurden, so kann er bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben. Mit der Fortsetzung der Betreibung müssen Sie dann zuwarten, bis die Aufsichtsbehörde entschieden hat.

- **Keine Reaktion:** Der Schuldner reagiert überhaupt nicht und erhebt auch keinen Rechtsvorschlag. Der weitere Weg zur Fortsetzung der Betreibung steht Ihnen nun offen.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist, in der der Schuldner reagieren kann, erhalten Sie vom Betreibungsamt das Doppel des zugestellten Zahlungsbefehls.

Nimmt nun der Schuldner mit Ihnen Kontakt auf und bietet Ihnen die Bezahlung der Forderung oder zumindest eine für Sie akzeptable Teilzahlung an und bittet Sie im Gegenzug um Löschung, dann sollten Sie dies in der Regel tun. Im Formularanhang finden Sie ein Muster für eine Vereinbarung zur Löschung der Betreibung und ein Musterschreiben, mit dem Sie das Betreibungsamt darüber informieren.



Tip

Den Rechtsvorschlag beseitigen

Mit dem Rechtsvorschlag gibt Ihnen der Schuldner zu verstehen, dass es ohne Einschaltung des Gerichts nicht weitergeht. Der Richter muss nun feststellen, wer Recht hat. Ihnen stehen nun diese Möglichkeiten offen, um zu beweisen, dass Ihre Forderung tatsächlich besteht.

1. Definitive Rechtsöffnung

Falls Sie bereits einen Gerichtsentscheid zu Ihren Gunsten besitzen, können Sie im einfachen Verfahren die Rechtsöffnung verlangen.

2. Provisorische Rechtsöffnung

Besitzen Sie ein Urkunde aus der hervorgeht, dass der von Ihnen behauptete Anspruch berechtigt ist (Thema Schuldanererkennung), können Sie provisorische Rechtsöffnung verlangen.

3. Anerkennungsklage

Da Sie keine Urkunde und auch keinen Gerichtsentscheid besitzen aus dem hervorgeht, dass der behauptete Anspruch besteht, so müssen Sie den ordentlichen Prozess einleiten und die Forderung einklagen.

4. Der Schuldner zieht den Rechtsvorschlag zurück

Der Schuldner kann seinen Rechtsvorschlag auch freiwillig zurückziehen. Ein solcher Rückzug ist aber unwiderruflich.

Definitive Rechtsöffnung

Die definitive Rechtsöffnung können Sie verlangen, wenn Sie ein rechtskräftiges und vollstreckbares Gerichtsurteil gegen den Schuldner in der Hand haben. Gleichgestellt mit einem solchen Urteil sind ein vor Gericht geschlossener Vergleich oder wenn der Schuldner Ihre damalige Klage ganz oder teilweise anerkannt hat. Beachten müssen Sie, dass der Zahlungsbefehl nur ein Jahr gültig ist. Die Frist steht erst still, wenn Sie die Klage bei Gericht einreichen. Verpassen Sie die Einjahresfrist, müssen Sie mit der Betreibung wieder von vorne beginnen.



Tipp

Das definitive Rechtsöffnungsbegehren müssen Sie beim zuständigen Gericht einreichen. Über die Website der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten (www.betreibung-konkurs.ch) finden Sie die Links zu den kantonalen Websites.

Der Schuldner hat dabei nur noch wenige Möglichkeiten, die definitive Rechtsöffnung abzuwenden. Er muss entweder beweisen, dass die betriebene Schuld bezahlt oder gestundet ist. Zuletzt kann er an die nächst höhere Gerichtsbehörde den Entscheid des Rechtsöffnungsrichters weiterziehen bzw. diesen anfechten.

Provisorische Rechtsöffnung

Die provisorische Rechtsöffnung können Sie verlangen, wenn Sie eine Schuldanerkennung haben. Für die provisorische Rechtsöffnung gilt ebenfalls die Einjahresfrist.



Tipp

Das provisorische Rechtsöffnungsbegehren müssen Sie beim zuständigen Gericht einreichen. Über die Website (www.betreibung-konkurs.ch) finden Sie die Links zu den kantonalen Websites.

Dem Schuldner stehen deutlich mehr Abwehrmöglichkeiten offen als bei der definitiven Rechtsöffnung. Er kann ebenfalls mit der Bezahlung, Stundung oder Verjährung der Forderung argumentieren oder mit

Indizien darlegen, dass die Forderung in der geltend gemachten Form und Höhe nicht besteht. Wichtig ist: Der Schuldner muss im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren seine Einwände nicht beweisen, sondern nur glaubhaft mit Indizien untermauern können.

Falls der Richter dennoch die provisorische Rechtsöffnung bewilligt, ist die Aberkennungsklage das letzte Verteidigungsmittel des Schuldners. Der Schuldner muss den ordentlichen Prozess gegen Sie einleiten. Im Unterschied zum normalen Forderungsprozess sind die Parteirollen vertauscht. Wichtig zu wissen ist: Der Schuldner muss die Aberkennungsklage innerhalb von 20 Tagen nach der Rechtsöffnung beim zuständigen Gericht einreichen. Sollte Ihr Schuldner eine Aberkennungsklage anstrengen, was sehr selten der Fall sein wird, ist es ratsam, einen Anwalt beizuziehen.

Anerkennungsklage

Falls Sie weder einen definitiven noch einen provisorischen Rechtsöffnungstitel besitzen, um den Rechtsvorschlag Ihres Schuldners zu beseitigen, bleibt Ihnen nur die Anerkennungsklage. Diese können Sie auch einreichen, wenn Ihnen das Gericht im Rechtsöffnungsverfahren die Rechtsöffnung verweigert hat.

Da die Anerkennungsklage wie ein ganz normaler Forderungsprozess geführt wird, gehen wir hier nicht mehr näher darauf ein. Wichtig ist nur, dass Sie mit der Klage nicht nur beantragen, dass Ihre Forderung anerkannt, sondern auch, dass der Rechtsvorschlag aufgehoben wird. Ansonsten müssen Sie trotz gewonnenem Prozess nochmals bei einem Rechtsöffnungsrichter vorsprechen. Auch hier gilt im Übrigen die Einjahresfrist.

Der Schuldner zieht den Rechtsvorschlag zurück

Der Schuldner kann den Rechtsvorschlag jederzeit zurückziehen. Ein solcher Rückzug ist aber dann unwiderruflich. Falls der Schuldner die Rückzugserklärung gegenüber dem Betreibungsamt nicht selber abgibt, muss er Sie dazu ausdrücklich ermächtigen.

Im Formularanhang finden Sie ein Muster einer Rückzugserklärung, die

Tipp

der Schuldner gegenüber Ihnen zum Rückzug des Rechtsvorschlags abgeben kann.

Differenzen mit der Behörde

Auch die in das Verfahren involvierten Ämter können Fehler machen. Gegen unangemessene oder rechtswidrige Verfügungen können sich der Schuldner, der Gläubiger aber auch Dritte mit einer Beschwerde wehren. Dasselbe gilt auch, wenn eine Behörde Ihrer Meinung zu Unrecht untätig bleibt.

Tipp

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteient-schädigungen zugesprochen. Es kann deshalb sein, dass Ihr Schuldner mit einer solchen Beschwerde versucht, das Verfahren zu verzögern. Bleiben Sie ruhig. Falls Sie selber eine Beschwerde einreichen wollen, sollten Sie unbedingt einen Anwalt, zumindest zur Beratung, hinzuziehen.